

## LED-Umstellung für Innenbeleuchtung ab 20 kW, Straßen- und Außenbeleuchtung sowie Sportstätten

### Allgemeines in Kürze

Gefördert werden Maßnahmen zur Umstellung auf LED-Systeme bei Straßen- und Außenbeleuchtung, bei Flutlichtanlagen im Außenbereich sowie Innenbeleuchtungsanlagen ab 20 kW Anschlusswert. Einreichen können alle österreichischen Gemeinden. Die Förderung beträgt bis zu 18 % der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten.

### Was wird gefördert?

Gefördert wird die Umstellung bestehender Beleuchtungssysteme auf LED Systeme in folgenden Bereichen:

- Beleuchtungsoptimierung von Straßen- und Außenbeleuchtungsanlagen
- Beleuchtungsoptimierung von Sportstätten (Flutlichtanlagen) im Außenbereich
- Beleuchtungsoptimierung von Innenbeleuchtungsanlagen ab 20 kW Anschlussleistung

### Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage:

#### Förderungsfähige Anlagen(teile)

- LED-Leuchten für Außenbeleuchtung
- LED-Leuchten für Straßenbeleuchtung
- LED-Leuchten für Sportstätten (Flutlichtanlagen) im Außenbereich
- LED-Leuchten im Innenbereich
- Lichtplanung
- Montageleistungen
- Steuerungselektronik

#### Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Betriebsgewöhnlicher Anlagentausch
- Neuerrichtung von Beleuchtungsanlagen
- Maste, Fundamente und Kabelerneuerungen
- Plug-In Lösungen
- Nichtzertifizierte Leuchtmittel
- Verteilersanierungen
- Werbe- und indirekte Beleuchtung

### Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, erfolgen.
- Es muss eine Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes im Ausmaß von zumindest 12 % der beantragten Kosten gewährleistet sein.
- Unterliegt der/die Antragsteller:in den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung:

	Straßen- und Außenbeleuchtung	Sportstätten im Außenbereich	Innenbeleuchtung ab 20 kW
<b>Mindest-Projektumfang</b>	Umstellung von mindestens 20 Lichtpunkten (LP)	Umstellung von mindestens 4 bestehenden Lichtpunkten	mindestens 20 kW Anschlusswert der installierten LED-Leuchten
<b>Anforderung an die Effizienz der Leuchten</b>	mindestens 120 lm/W je LED-Leuchte	mindestens 30 % Reduktion der elektrischen Leistung bei äquivalentem Beleuchtungsniveau	mindestens 120 lm/W je LED-Leuchte
<b>Anforderung an die Qualität der Leuchten beziehungsweise des Projekts</b>	Austauschbarkeit der Module Ersatzteilgarantie für mindestens 10 Jahre Normgerechte Lichtplanung		Farbwiedergabe mindestens CRI 80 Lebensdauer mindestens 50.000 h (L80 B50) Normgerechte Lichtplanung
<b>Anforderung bezüglich Lichtverschmutzung</b>	ULOR maximal 0,5 %	ULOR maximal 0,5 %	-

- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum des/der Förderungsnehmenden übergehen.
- Mit Ihrem Förderungsantrag beantragen Sie gleichzeitig auch eine Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Die Möglichkeit einer Kofinanzierung aus EU-Mitteln wird im Zuge der Beurteilung geprüft. Nähere Informationen finden Sie unter: [ELER / EFRE | Umweltförderung \(umweltfoerderung.at\)](https://www.umweltfoerderung.at/ELER/EFRE)

Informationen zu Förderungen von LED Umrüstungen im Innenbereich < 20 kW Anschlusswert finden Sie unter: [www.umweltfoerderung.at/led](https://www.umweltfoerderung.at/led)

**Wie hoch ist die Förderung?**

Bei Beleuchtungsoptimierungen im Innenbereich wird die Förderung als Produkt der Förderungspauschale (in Euro/kW) und der Anschlussleistung des neuen LED-Systems ermittelt. Die Förderung bei Beleuchtungsoptimierungen in der Straßen- und Außenbeleuchtung sowie bei Sportstätten erfolgt abhängig von der Anzahl der umgestellten Lichtpunkte. Bei Sportstätten im Außenbereich wird im Regelfall ein Lichtpunkt pro Mast anerkannt. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

	Straßen- und Außenbeleuchtung	Sportstätten im Außenbereich	Innenbeleuchtung ab 20 kW
<b>Förderungssatz</b>	30 Euro/Lichtpunkt	150 Euro/Lichtpunkt	240 Euro/kW Anschlusswert neu
<b>Maximale Förderung</b>	18 % der umweltrelevanten Investitionskosten begrenzt.		
	Benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 4,5 Millionen Euro.		
<b>Zuschlagsmöglichkeiten</b>	12 Euro/Lichtpunkt Zuschlag für situative Beleuchtung (verkehrsflussbasierte Nachtabsenkung und alle Formen der sensorgesteuerten Beleuchtung)	30 Euro/Lichtpunkt Zuschlag für nutzungsgerechte Steuerung (zum Beispiel Präsenz-, Trainings- oder Wettkampfmodus)	60 Euro/kW Zuschlag für Lichtsteuerung (zumindest eine bewegungsaktivierte beziehungsweise tageslicht-abhängige Steuerung)
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter: <a href="https://www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_foerderungsberechnung.pdf">www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_foerderungsberechnung.pdf</a>			

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bildet die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 38 dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der **Investitionsförderungsrichtlinien 2022** für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) idgF.

**Hinweis:** Die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gilt nicht, sofern der/die Antragsteller:in sowie die zur Förderung eingereichte Maßnahme nicht dem EU-Wettbewerbsrecht unterliegen.

### Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/beleuchtungsoptimierung](http://www.umweltfoerderung.at/beleuchtungsoptimierung).

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste	
Formular „Leuchtenaufstellung, Bestätigung der Qualitäts- und Effizienzanforderungen“ von dem/der Antragsteller:in und vom einem zertifizierten Lichtplaner:in unterfertigt	✓
Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro	✓

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag (beziehungsweise vorläufiger Entwurf) vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Unterliegt der/die Antragsteller:in den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung auf Verlangen der Abwicklungsstelle vorzulegen.

### Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage [www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen](http://www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen).

### Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: [www.umweltfoerderung.at/beleuchtungsoptimierung\\_gemeinden](http://www.umweltfoerderung.at/beleuchtungsoptimierung_gemeinden)

Die Mitarbeiter:innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

**Serviceteam LED-Umstellung für Straßen- und Außenbeleuchtung, Sportstätten und Innenbeleuchtung ab 20 kW in Betrieben: DW 716**

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104

[umwelt@kommunalkredit.at](mailto:umwelt@kommunalkredit.at)

[www.publicconsulting.at](http://www.publicconsulting.at) | [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at)

 **Bundesministerium**  
Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

Das BMK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.